

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1971	Nummer 98
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2001	23. 7. 1971	RdErl. d. Finanzministers Eingliederung der Regierungskassen in die Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte	1368
203030	12. 7. 1971	RdErl. d. Innenministers Fortbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes; Förderung des Studiums an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien	1368
20310 203302 203310 203314	13. 7. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge	1368
20320 20321	19. 7. 1971	RdErl. d. Finanzministers Vermögenswirksame Leistungen für Schulpraktikanten	1369
203302	23. 7. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970	1377
2230	7. 7. 1971	RdErl. d. Kultusministers Richtlinien für den Bau von Grundschulen und Hauptschulen; Änderung und Ergänzung der Raumprogramme	1369
2230	13. 7. 1971	RdErl. d. Kultusministers Vorläufige Richtlinien für die Errichtung von Schulzentren und für die Aufstellung des Raumprogramms	1370
2313 7815 7817	13. 7. 1971	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dorferneuerung und Agrarstrukturverbesserung	1372
2370	21. 7. 1971	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Wohnungsbau-Finanzierungsbestimmungen	1373
7831	22. 7. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche	1375

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
27. 7. 1971 Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	1375
29. 7. 1971 Bek. — Wahlkonsulat der Bundesrepublik Kamerun, Düsseldorf	1375
Innenminister	
20. 7. 1971 Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1376
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
26. 7. 1971 Bek. — Genehmigung des Verkehrsflughafens Südost-Westfalen	1376

I.

2001

Eingliederung der Regierungskassen in die Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 7. 1971 —
I D 3 Tgb. Nr. 5528/70

Mein RdErl. v. 1. 2. 1949 (SMBL. NW. 2001) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt I erhält die Nummer 3 a) folgende Fassung:
die von der Regierungskasse Essen wahrgenommenen Kassengeschäfte im Zusammenhang mit der Wohnungsbauförderung des Landes der Regierungshauptkasse in Düsseldorf übertragen, soweit sie nicht auf die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW übergehen;
2. Im Abschnitt II Nummer 3 wird das Datum „24. 12. 1964“ durch das Datum „9. 6. 1970“ ersetzt.

— MBL. NW. 1971 S. 1368.

203030

Fortbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes Förderung des Studiums an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1971 —
II A 2 — 2.50.04 — 1/71

Mein RdErl. v. 14. 3. 1961 (SMBL. NW. 203030) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister wie folgt geändert:

1. Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:
Die Verpflichtung der Beamten, sich fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind, ist daher in § 55 Abs. 1 Laufbahnverordnung und § 23 Abs. 1 Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten besonders hervorgehoben worden.
2. In Absatz 3 wird nach Nummer 5 angefügt:
6. Die Nummern 1, 2 und 5 gelten nicht für Angestellte, die Anspruch auf berufliche Fortbildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) haben. In diesen Fällen richtet sich die Förderung nach den §§ 41—46 AFG. Unter den Voraussetzungen der Nr. 1 wird jedoch Sonderurlaub unter Wegfall der Vergütung nach § 50 Abs. 2 BAT gewährt.

— MBL. NW. 1971 S. 1368.

20310

203302
203310
203314

Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes Anschlußtarifverträge

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.00 — 1/71
v. 13. 7. 1971

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Dreiundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 21. April 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 25. 5. 1970 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 19. Januar 1971,

- b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 20. Januar 1971,
- c) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 8. Februar 1971,
- d) mit der Gewerkschaft der Polizei am 8. Februar 1971 und
- e) mit dem Marburger Bund am 7. April 1971;

2. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1970 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 25. Januar 1971,
- b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 8. Februar 1971,
- c) mit dem Marburger Bund am 7. April 1971 und
- d) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 7. April 1971;

3. zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst vom 8. Juli 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1970 (SMBL. NW. 203302) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 25. Januar 1971,
- b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 8. Februar 1971 und
- c) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 7. April 1971;

4. zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1970 (SMBL. NW. 203302) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 8. Februar 1971,
- b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 7. April 1971 und
- c) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 7. April 1971;

5. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a BAT (Meister) vom 8. Juli 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 13. 8. 1970 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 8. Februar 1971 und
- b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 7. April 1971;

6. zum Vierundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 11. August 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 9. 9. 1970 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 9. Dezember 1970,
- b) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 9. Dezember 1970 und
- c) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 9. Dezember 1970.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachfolgenden Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Errechner von Vergütungen und Löhnen) vom 5. Mai 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 18. 6. 1970 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 22. Dezember 1970,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 25. Januar 1971 und
 - c) mit dem Marburger Bund am 16. April 1971;
2. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 25. Juni 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 16. 7. 1970 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 22. Dezember 1970,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 25. Januar 1971 und
 - c) mit dem Marburger Bund am 16. April 1971;
3. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (Vergütungssystem Bund/TdL) vom 27. Juli 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 24. 8. 1970 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
- a) mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 22. Dezember 1970.
 - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 22. Dezember 1970.
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 25. Januar 1971,
 - d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 7. April 1971 und
 - e) mit dem Marburger Bund am 16. April 1971;
4. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Chiffrierdienst des Auswärtigen Amtes) vom 29. Juli 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 28. 10. 1970 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
- mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 22. Dezember 1970;
5. zum Tarifvertrag vom 5. August 1970 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 28. 8. 1970 (SMBI. NW. 203314) bekanntgegeben worden ist,
- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 22. Dezember 1970 und
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 25. Januar 1971;
6. zum Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten, der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
- mit dem Marburger Bund am 18. Dezember 1970.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

zum Monatslohnvertrag Nr. 2 zum MTL II vom 17. Dezember 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist.

- a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 18. Dezember 1970,
- b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 18. Dezember 1970,
- c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 18. Dezember 1970,
- d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 18. Dezember 1970 und
- e) mit dem Verband deutscher Straßenwärter am 18. Dezember 1970.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

— MBI. NW. 1971 S. 1368.

20320
20321

Vermögenswirksame Leistungen für Schulpraktikanten

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 7. 1971 —
B 2100 — 22 B 2 — IV A 2

Im Einvernehmen mit dem Innenminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß den in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Lande stehenden Schulpraktikanten (Praktikanten für das Lehramt des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen) mit Wirkung vom 1. 1. 1971 vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für Beamte des Landes geltenden Vorschriften des Artikels IX des 7. LBesÄndG vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442), zuletzt geändert durch das Achte Besoldungsänderungsgesetz (8. LBesÄndG) vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 204), — SGV. NW. 20320 — gewährt werden.

Mitteilungen nach Artikel IX § 7 Abs. 1 des 7. LBesÄndG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem dieser Erlass veröffentlicht worden ist, gelten als in dem Monat zugegangen, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften erstmals vorgelegen haben.

— MBI. NW. 1971 S. 1369.

2230

Richtlinien für den Bau von Grundschulen und Hauptschulen Änderung und Ergänzung der Raumprogramme

RdErl. d. Kultusministers v. 7. 7. 1971 —
Z A 5 — 41/04 — 270/71

Infolge der Entwicklung der pädagogischen Inhalte der Grundschule sind Änderungen des Raumprogramms erforderlich. Die Erprobung neuer Lehrpläne ist zwar noch nicht abgeschlossen, so daß eine endgültige Neufassung des Raumprogramms z. Z. verfrüht wäre. Jedoch hat die Entwicklung bereits jetzt ein Stadium erreicht, das eine vorläufige Regelung erforderlich macht.

Die in den Raumprogrammen für zweizügige Grundschulen und für Hauptschulen vorgesehenen Verwaltungsräume haben sich als unzureichend erwiesen und müssen daher ergänzt werden.

Verschiedenen Grundschulen sind im Wege des Schulversuchs Vorklassen angegliedert worden; an Hauptschulen wird in steigendem Umfang die 10. Klasse angeboten. Für beide Fälle sind die erforderlichen Räume in das Raumprogramm aufzunehmen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister mache ich daher folgende Änderungen und Ergänzungen der Raumprogramme bekannt:

1. Grundschule

- 1.1 Für einen Teil des fachorientierten Unterrichts (Sachunterricht, Musik, Kunst/Textilgestaltung) sind Mehrzweckräume in der Größe bis zu 240 RFE = rd. 82 qm erforderlich und zwar:

- 1 Mehrzweckraum für die einzügige Grundschule,
- 2 Räume für die zweizügige Grundschule und
- 3 Räume für die drei- bis vierzügige Grundschule.

Die Mehrzweckräume sind zugleich zur Aufnahme der fachspezifischen Einrichtungen und Materialien bestimmt, und zwar — soweit bei der Anzahl der Räume möglich — nach Fächern getrennt.

- 1.2 Die Gruppenräume (je 40—48 RFE) entfallen.
- 1.3 Den Verwaltungsräumen wird für mindestens 2-zügige Grundschulen 1 Zimmer für den Stellvertreter des Schulleiters — 48—60 RFE = rd. 15—19 qm — hinzugefügt.
- 1.4 Soweit einer Grundschule Vorklassen im Rahmen des genehmigten Schulversuchs angegliedert sind, gehört zum Raumprogramm für jede Vorklasse ein Raum in der Größe bis zu 240 RFE = rd. 82 qm. Dieser Raum kann durch flexible Anordnung der Möbel oder durch Stellwände entsprechend den Funktionen unterteilt werden.

2. Hauptschule

- 2.1 Das Raumprogramm wird um folgende Verwaltungsräume erweitert:
 - 2.11 1 Zimmer für den Stellvertreter des Schulleiters — 48—60 RFE = rd. 15—19 qm
 - 2.12 1 Büroraum — 48—60 RFE = rd. 15—19 qm
- 2.2 1 Raum für die Schülermitverwaltung — 48—60 RFE = rd. 15—19 qm — wird in das Raumprogramm aufgenommen.
- 2.3 Da im Schulbauprogramm nunmehr auch Kostenrichtsätze für Doppelturnhallen aufgeführt werden, entfällt im Raumprogramm für dreizügige Hauptschulen die besondere Kostenregelung bei einer Doppelturnhalle.
- 2.4 Wenn an einer Hauptschule die 10. Klasse geführt wird, ist das Raumprogramm um 1 Klassenraum von 192 bzw. 196 RFE je Stammklasse zu erweitern.

— MBl. NW. 1971 S. 1369.

2230

Vorläufige Richtlinien für die Errichtung von Schulzentren und für die Aufstellung des Raumprogramms

RdErl. d. Kultusministers v. 13. 7. 1971 —
Z A 5 — 41 — 01 — 93/70

Nach dem Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 und nach den Schulbaurichtlinien sind Mittel des Schulbauprogramms des Landes in der Regel nur noch für Schulzentren vorzusehen. Da es kurzfristig nicht möglich ist, Musterprogramm für Schulzentren oder Richtlinien für die Programmierung von Schulzentren aufzustellen, gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister unter Aufhebung meines Runderlasses vom 4. 10. 1968 — I A 3.36 — 20/2 — 7636/68 (ABl. KM. S. 303) betr. Errichtung von Schulzentren folgende vorläufigen Richtlinien bekannt:

1. Allgemeines

1.1 Schulzentren und Schulentwicklungsplanung

Grundlage für die Errichtung von Schulzentren sollte in der Regel ein Schulentwicklungsplan sein, in dem die Weiterentwicklung des Schulwesens und die baulichen Maßnahmen dargestellt werden.

1.2 Schulzentren und Schulbereiche

- 1.21 Schulzentren sollen für einen oder mehrere Schulbereiche errichtet werden.
 - 1.21.1 Schulbereiche sind: Primarbereich, Sekundarbereich I, Sekundarbereich II.
Zum Primarbereich gehören die Grundschulen (einschließlich Schulkindergärten und Vorklassen).
Zum Sekundarbereich I gehören die Klassen 5—10 des Gymnasiums sowie die Hauptschulen und die Realschulen.
Der Sekundarbereich II umfaßt die Klassen 11—13 des Gymnasiums, die Fachoberschulen und die übrigen berufsbildenden Schulen.

- 1.21.2 Sonderschulen sollten in ein Schulzentrum einbezogen werden.

- 1.22 In der Regel nehmen Schulzentren Schulen der Sekundarbereiche auf. Unter besonderen Gegebenheiten ist auch die Verbindung des Primarbereichs mit dem Sekundarbereich I möglich.

1.3 Größe des Schulzentrums

- 1.31 Grundlage der Berechnung für die Größe des Schulzentrums ist die Zahl der Klassen in den Jahrgangsstufen, die langfristig in dem Schulzentrum versorgt werden sollen. Aus ihr ergibt sich die Zahl der Züge für den einzelnen Schulbereich.

- 1.32 Die Gesamtzahl der in einem Schulzentrum untergebrachten Schüler darf rund 2 000 nicht überschreiten.

- 1.33 Der Sekundarbereich I soll mindestens 4 und höchstens 9 Züge führen.

Bei der Berechnung der Züge für den Sekundarbereich II ist der Schulentwicklungsplan besonders zu berücksichtigen. Der Sekundarbereich II sollte für die studienvorbereitenden Ausbildungsgänge (Oberstufen von Gymnasien, Fachoberschulen) 6—12 Züge führen. Diese Zahl kann im Einzelfall überschritten werden.

In den Fällen, in denen im Schulzentrum zunächst weniger Züge der Sekundarstufe II untergebracht werden müssen (z. B. die Oberstufe eines 2- oder 3-zügigen Gymnasiums), ist darauf zu achten, daß bei einer endgültigen Gliederung des Schulwesens in Schulbereiche die dann erforderlichen Veränderungen möglich sind.

1.4 Gliederung des Schulzentrums

Ein Schulzentrum, das zwei oder mehrere Schulbereiche umfaßt, ist so zu gliedern, daß die Schulbereiche unterrichtlich selbständig geführt werden können.

2. Anwendung der Schulbaurichtlinien

Die Schulbaurichtlinien, insbesondere deren Raumprogramme, sind bei der Erstellung von Schulzentren sinngemäß anzuwenden. Dabei soll jeweils geprüft werden, welche Räume der einzelnen Schulformen gemeinsam genutzt bzw. eingespart werden können, damit eine wirtschaftliche Ausnutzung gewährleistet ist.

3. Ermittlung des Gesamtraumprogramms

Die Raumprogramme der Schulformen und -typen, die in einem Schulzentrum zusammengefaßt werden sollen, sind zunächst einzeln nach den geltenden Richtlinien zu ermitteln. Aus dieser Ermittlung sind die Räume für die Fei ergestaltung und die Gymnastik-, Turn- und Sporthallen auszunehmen.

Es verbleiben die

Klassenräume	(Nr. 2.11 der DIN 18 033 — Schulbau-Raumarten, Flächenberechnung)
Fachräume	(Nr. 2.12 der DIN 18 033)
zeitweilig für Unterrichtszwecke verwendbare Räume	(Nr. 2.13 der DIN 18 033)
Verwaltungsräume	(Nr. 2.3 der DIN 18 033).

Die Summe der Grundfläche dieser Räume wird im folgenden als Raumprogrammfläche bezeichnet. Die Raumprogrammflächen der einzelnen Schulen sind zu addieren. Dabei sollte im Durchschnitt ein Ansatz von 13 RFE = rd. 4,3 qm je Schüler nicht überschritten werden.

Für unterrichtliche und allgemeine Veranstaltungen der Schulen in großen Gruppen und für die informelle Begegnung ist in zentraler Lage des Schulzentrums ein zusätzlicher Raum auszuweisen, der der Hälfte der Schüler, jedoch maximal 800 Schülern, Platz bieten soll (zentrale Raumgruppe). Dieser Raum sollte wenigstens einmal teilbar sein; seine Grundfläche einschließlich aller Nebenräume sollte 3 RFE = rd. 1 qm je Schüler nicht überschreiten.

Für je angefangene 12 Klassen (Stammgruppen) ist eine Sportübungseinheit (14 x 27 m bzw. 15 x 27 m) erforderlich. Drei Übungseinheiten können zu einer

Sporthalle 27 x 42 m bzw. 27 x 45 m zusammengefaßt werden. Darüber hinaus erforderliche Übungseinheiten sind nicht zu einer Sporthalle zusammenzufassen, sondern in der Grundfläche sinnvoll zu differenzieren. Es ist zu prüfen, ob und wie weit andere in der Nähe der Schule gelegene und günstig zu erreichende Turn- und Sporthallen für den Sportunterricht der Schule mitbenutzt werden können.

4. Gliederung der Raumprogrammfläche

Die nach Nr. 3 errechnete Raumprogrammfläche des Schulzentrums ist in folgende Raumgruppen zu gliedern:

Allgemeiner Unterricht

(Stamm- und Ausweichklassen, übergroße Klassen, Kursräume, Räume für Sprachen und Gemeinschaftskunde, Sprachlabors, Lehrmittel-, Karten- und sonstige Nebenräume)

Naturwissenschaftlicher Unterricht

(Lehr-, Übungs-, Sammlungs- und Vorbereitungsräume, Fotolabors)

Technischer Unterricht

(Räume für technisches und künstlerisches Werken, Hauswirtschaft, textiles Gestalten und Nebenräume)

Kunst und Musik

(Zeichen- und Musikräume mit Nebenräumen)

Berufsbezogener Unterricht

(soweit nicht in den übrigen Raumgruppen enthalten)

Bibliothek

(Schüler- und Lehrerbibliotheken, Aufenthaltsräume für Schüler)

Verwaltung

(Schulleitung, Lehrer, Schülermitverwaltung usw.)

Von den durch Addition ermittelten Anteilen dieser Raumgruppen an der Raumprogrammfläche sind folgende Abweichungen im Hinblick auf künftige Wandlungen des Schulwesens zulässig:

Die Grundflächen der Ausweichklassen, übergroßen Klassen, Kursräume sowie der Räume für Sprachen und Gemeinschaftskunde können für folgende Zwecke verwendet werden:

Es können 1—2 Großräume für Veranstaltungen des allgemeinen Unterrichts mit Großgruppen in der Größe von 2—3 x 196 RFE = 66 qm vorgesehen werden.

Der Bibliothek können Flächenanteile zur Einrichtung von Einzelarbeitsplätzen zugewiesen werden, maximal jedoch für 5% der Schüler je Schüler 7 RFE = rd. 2,3 qm.

Für den zur Grundbildung gehörenden bürotechnischen Unterricht in allgemeinbildenden Schulen können 1—2 Räume in der Grundfläche bis zu 240 RFE = 82 qm (Schreibmaschinenraum, Übungskontor) ausgewiesen werden.

Bei einem Gymnasium mit überwiegend sprachlichen Zügen kann es wünschenswert sein, den Anteil der naturwissenschaftlichen Räume im Hinblick auf einen künftig verstärkten Unterricht in diesen Fächern zu vergrößern. Dies ist bis zu der Größenordnung eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums zulässig.

Die zuvor aufgeführten Raumgruppen sind nur für die Ermittlung des Raumprogramms zu bilden. In der Planung sind auch Zuordnungen von Räumen zu anderen Raumgruppen möglich.

5. Übergang zum Fachklassensystem

Es ist vorgesehen, daß auch der allgemeine Unterricht des 7.—13. Schuljahres infolge der pädagogischen Entwicklung in absehbarer Zeit in besonderen Räumen für einzelne Fächer bzw. Fächergruppen, wie z. B. für

Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen, Sozialwissenschaften usw., anstatt in Stammklassen stattfinden soll. Die dafür notwendigen Fachräume, fachspezifischen Lehrmittlräume und Vorbereitungsplätze müssen aus den Flächen der Raumgruppe Allgemeiner Unterricht gewonnen werden.

Im Falle der Umwandlung des allgemeinen Unterrichtsbereichs für das 7.—13. Schuljahr vom Stammklassen- in ein Fachklassensystem werden Sammelgarderoben für die Schüler erforderlich, die den Eingängen und Verkehrsknotenpunkten in der Schule günstig zugeordnet sein müssen. Die Sammelgarderoben sind zu unterteilen, um zu große Massierungen zu vermeiden. Außerdem muß den Schülern Gelegenheit geboten werden, Bücher, Sportzeug usw. in Schließfächern unterzubringen, die mit den Sammelgarderoben kombiniert werden können. Für das 5. und 6. Schuljahr sind Garderoben und Schließfächer jedoch möglichst den Stammklassen zuzuordnen.

Für jedes Schulzentrum ist bereits jetzt der Nachweis zu fordern, wie es im Falle der Umwandlung der Stammklassen in Fachklassen mittels Nutzungsänderung oder Erweiterung mit Sammelgarderoben versehen werden kann. Dafür können bis zu 0,3 RFE = rd. 0,1 qm je Schüler zusätzlich zur Raumprogrammfläche nach Nr. 4 als zuschufähig anerkannt werden.

Raumprogramme für Schulzentren, die bereits jetzt für ein reines Fachklassensystem erstellt werden, sind mit ausführlicher Begründung und eingehendem Prüfungsbericht zur Zustimmung vorzulegen.

6. Übergang zum Ganztagsbetrieb

Im Falle der Umstellung eines Schulzentrums von Halbtags- auf Ganztagsbetrieb werden nach gegenwärtiger Kenntnis voraussichtlich folgende Raumarten notwendig:

Speisräume mit zugeordneter Waschgelegenheit, Küche mit Vorbereitungs-, Vorrats-, Ausgabe-, Spül-, Personal- und Waschräumen,

Spiel- und Aufenthaltsräume

Arbeitsplätze mit Garderoben für Lehrer im allgemeinen Unterrichtsbereich

Musikübungszellen

Dabei ist von folgenden Grundflächen und Zuordnungen auszugehen:

6.1 Speisräume und Küche

Es ist damit zu rechnen, daß mindestens 50% der Schüler in zwei Schichten an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen werden. Der Bedarf pro Eßplatz beträgt 3,6—4,0 RFE = rd. 1,2—1,4 qm.

Für je 40 Eßplätze ist ein Waschbecken vorzusehen. In der Nähe des Speiseraumes gelegene andere Waschgelegenheiten sind möglichst mitzubenutzen.

Folgende Systeme der Essensversorgung sind derzeit üblich:

selbständige konventionelle Vollküche

zentrale Vorbereitungsküche mit Endverarbeitungsküchen,

Fernverpflegung mittels Thermophoren. Kühlkost oder Tiefkühlkost,

Mischsysteme.

Jedes dieser Systeme kommt grundsätzlich für die Schülerverpflegung in Betracht. Es muß jedoch zumindest räumliche Vorsorge für die Ausgabe von Fernverpflegung getroffen werden.

Die Speisräume sollten möglichst im Anschluß an die zentrale Raumgruppe geplant werden, damit diese im Falle eines unvorhersehbaren Spitzenbedarfs zumindest in einer Randzone als Speiseraum mitbenutzt werden kann. Diese Raumgruppe sollte daher, wenn irgend möglich, eine Anschlußmöglichkeit für den Speisebereich haben.

6.2 Spiel- und Aufenthaltsräume

Spiel- und Aufenthaltsräume sind bis zu 0,5 RFE = rd. 0,17 qm je Schüler zusätzlich auszuweisen. Diese Räume sollten ebenfalls der zentralen Raumgruppe

zugeordnet werden. Entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten bzw. Nutzungsänderungen sind vorzusehen.

6.3 Musikübungszellen

Der Bedarf an Musikübungszellen ist mit einer Zelle bis zu 30 RFE = rd. 10 qm für je 150 Schüler zu ermitteln. Die so ermittelte Gesamtgrundfläche der Zellen ist jedoch zweckmäßig entsprechend der voraussichtlichen Nutzung durch einzelne Schüler und Kleingruppen zu differenzieren. Musikübungszellen können grundsätzlich im Bereich des mit Trümmer- und Strahlenschutz versehenen Kellers nachträglich ausgebaut werden. Ist derartige Kellerraum nicht vorhanden, sollte der musische Fachbereich erweiterungsfähig sein.

6.4 Arbeitsplätze mit Garderoben für Lehrer

Für rd. zwei Drittel der Lehrer in den allgemeinen Unterrichtsfächern sind Arbeitsplätze bis zu 9 RFE = rd. 3 qm je Lehrer in dem entsprechenden Bereich erforderlich. Um diese zu einem späteren Zeitpunkt einrichten zu können, kann z. B. einer der in den geltenden Raumprogrammen ausgewiesenen Lehrer-(Konferenz-)räume anstelle der Verwaltungszone dem allgemeinen Unterrichtsbereich zugeordnet werden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Räume der Raumgruppe allgemeiner Unterricht entsprechend zu nutzen.

7. Errichtung in Bauabschnitten

Die Nr. 5.1 der Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten, nach der Schulbauplanungen in der Regel so zu entwickeln sind, daß eine abschnittsweise, zeitlich unabhängige Bauausführung möglich ist, hat für die Programmierung und Planung von Schulzentren verstärkte Bedeutung. Ich weise deshalb besonders darauf hin, daß das Gesamtprogramm für ein Schulzentrum zunächst nach schulischen Gesichtspunkten in Bauabschnitte zu gliedern ist. Eine endgültige Abgrenzung der Bauabschnitte ist jedoch erst nach Abschluß der Vorentwurfsplanung unter funktionellen, konstruktiven, wirtschaftlichen und gestalterischen Gesichtspunkten vorzunehmen. Es wird sich dabei nicht vermeiden lassen, räumliche Vorleistungen für kommende Bauabschnitte in vernünftigem Umfang in die Förderung mit einzubeziehen. Umgekehrt ist aber auch zu prüfen, ob räumliche Minderleistungen zur Erzielung eines brauchbaren Abschnittes ohne wesentliche Beeinträchtigung der schulischen Bedürfnisse vertretbar sind.

Auch konstruktive und technische Vorleistungen auf spätere Bauabschnitte sind bei abschnittsweiser Errichtung unvermeidlich und müssen im nachgewiesenen Rahmen mitgefördert werden.

8. Bemessung der Räume

Die in den Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten v. 23. 2. 1967 (SMBl. 2230) festgelegten Standardgrößen der Schulräume gelten derzeit nur noch für Gymnasien und Berufsschulen, während sie für die Grund-, Haupt- und Realschulen inzwischen überarbeitet worden sind (RdErl. d. Kultusministers v. 6. 7. 1968 und v. 12. 12. 1969 (SMBl. NW. 2230)). Es bestehen keine Bedenken, wenn von den geltenden Standardgrößen bei untergeordneten Räumen, die nicht dem Unterricht dienen, abgewichen wird. Abweichungen von den Standardgrößen der Unterrichtsräume sind dann zulässig, wenn sie pädagogisch begründet sind. Insgesamt darf mit den vorstehend zugelassenen Änderungen der Einzelraumgrößen keine wesentliche Abweichung der für eine Raumgruppe insgesamt zulässigen Grundfläche verbunden sein (Ausnahmen siehe Nr. 4). Insbesondere bestehen keine Bedenken, die Grundflächen von Räumen gleicher Zweckbestimmung, die nach den geltenden Bestimmungen für die verschiedenen Schulformen in unterschiedlicher Größe ausgewiesen sind, zu vereinheitlichen. Die Forderungen der Nr. 3, 4.2 und 4.3 der Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten v. 23. 2. 1967 (SMBl. NW. 2230) bleiben davon unberührt.

Zur Bemessung der einzelnen Räume weise ich noch auf folgendes besonders hin:

1. Räume mit einseitiger Anordnung der Fenster und einem Abstand zwischen Oberfläche Fußboden und Fenstersturz von mind. 3,10 m Höhe können bis zu einer Tiefe von 7,20 m Rastermaß natürlich beleuchtet werden.
2. Räume mit einer Tiefe von 7,20—8,40 m Rastermaß, die im übrigen die Bedingungen der Nr. 1 aufweisen, bedürfen zusätzlich der Tageslichtergänzungsbeleuchtung.
3. Räume mit einer Tiefe von mehr als 8,40 m Rastermaß, die im übrigen die Bedingungen der Nr. 1 aufweisen, bedürfen über die Tageslichtergänzungsbeleuchtung hinaus auch lüftungstechnischer Anlagen.

Im Hinblick auf die hohen Investitions- und Folgekosten lüftungstechnischer Anlagen sollten Raumtiefen nach Nr. 3 nur gewählt werden, wenn dadurch wesentliche funktionelle und wirtschaftliche Vorteile erreicht werden.

9. Raumarten mit Lichtöffnungen in der Decke

Folgende Raumarten können unter weitgehendem Verzicht auf seitliche Fenster, dann aber mit Lichtöffnungen in der Decke und — soweit erforderlich — unter Einsatz lüftungstechnischer Anlagen in den Innenzonen der Gebäude angeordnet werden:

Werkräume,

Bibliothek mit Lese- und Arbeitsplätzen,

Zentrale Raumgruppe.

Auf folgendes ist jedoch in diesem Zusammenhang hinzuweisen:

Nur wenig gegen die Horizontale geneigte Glasflächen verschmutzen schnell und verlieren in kurzer Zeit häufig 50 % ihrer Lichtdurchlässigkeit. Lichtöffnungen in der Decke sind deshalb nur sinnvoll, wenn die Lichtdurchlässigkeit infolge fester Niederschläge (Schnee, Schmutz) nicht vermindert und lästige Sonneneinstrahlung durch Anordnung und Ausbildung der Glasflächen oder entsprechenden Sonnenschutz verhindert wird. Ebenso müssen die Bildung von Kondenswasser und das Herabsinken von Kaltluft durch Wärmedämmung und Heizung verhindert werden.

10. Raumarten mit künstlichem Licht als Vollbeleuchtung

Folgende Raumarten können auch mit künstlichem Licht als Vollbeleuchtung und — soweit erforderlich — unter Einsatz lüftungstechnischer Anlagen in den Innenzonen der Gebäude angeordnet werden:

Sprachlabors mit Nebenräumen,

Lehrmittel- und Kartenräume,

Naturwissenschaftliche Lehrräume, Sammlungs- und Vorbereitungsräume (keine Übungsräume),

Wasch- und Umkleieräume,

Material-, Maschinen- und Vorratsräume,

Archiv- und Vervielfältigungsräume,

Putz- und Abstellräume.

— MBl. NW. 1971 S. 1370.

2313

7815
7817

Dorferneuerung und Agrarstrukturverbesserung

Gem. RdErl. d. Innenministers — III C 4 — 33.42.30 — 20459/71 — und d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III B 3 — 335 — 2689 —
v. 13. 7. 1971

Flurbereinigung und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in und außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens und die Dorferneuerung ergänzen sich und bedürfen einer gegenseitigen Abstimmung bei der Planung, Durchführung und Finanzierung.

In Ergänzung des gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des

Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 27. 2. 1964 (SMBl. NW. 7815) wird daher folgendes bestimmt:

- 1 Dorferneuerung in Gemeinden, in denen ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. III 7815 — 1) anhängig ist.
- 1.1 Das Amt für Agrarordnung stellt nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft die Maßnahmen zusammen, die es in den Ortslagen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Aussiedlungen, bauliche Maßnahmen in Altgehöften, Ab- und Aufstockung) für erforderlich hält. Mit der Gemeinde und dem Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde ermittelt es gemeinsam, welche Möglichkeiten zur Dorferneuerung sich hieraus ergeben und welche sonstigen Dorferneuerungsmaßnahmen für notwendig erachtet werden. Sie sind ebenfalls zusammenzustellen.
- 1.2 Die Ergebnisse aus Nr. 1.1 berichtet das Amt für Agrarordnung mit seiner Stellungnahme in 2-facher Ausfertigung dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen. Das Landesamt für Agrarordnung leitet eine Ausfertigung der Unterlagen mit Stellungnahme und Vorschlag dem Regierungspräsidenten / der Landesbaubehörde Ruhr zu und teilt gleichzeitig mit, bei welchen Maßnahmen und in welcher Höhe eine Finanzierung aus Mitteln der Agrarstrukturverbesserung voraussichtlich möglich ist. Zugleich hat das Landesamt für Agrarordnung die zuständige Bezirksplanungsstelle zu benachrichtigen.
- 1.3 Die zuständige Bezirksplanungsstelle teilt der vorgeschlagenen Gemeinde und dem Landesamt für Agrarordnung mit, welche Ziele der Landesplanung bei den vorgesehenen Dorferneuerungsmaßnahmen zu beachten sind. Bei der Darstellung der angestrebten Entwicklung der Siedlungsstruktur ist insbesondere darauf einzugehen, welche Funktionen die von der Dorferneuerung betroffenen Ortslagen im Rahmen des Versorgungsbereiches wahrnehmen sollen, dem sie zugeordnet sind. Sonderfunktionen im Bereich der Erholung und des Fremdenverkehrs sind dabei nach Umfang und Bedeutung für die Gemeindeentwicklung hervorzuheben.
- 1.4 Das Landesamt für Agrarordnung, der Regierungspräsident / die Landesbaubehörde Ruhr, der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, das Amt für Agrarordnung und die Gemeinde haben in einer Besprechung an Ort und Stelle zu erörtern, welche Maßnahmen städtebaulicher Art der Gemeinde bei Beachtung ihrer künftigen Funktion vorzuschlagen sind. Hierbei sind auch ihre zeitlichen Folgen und ihre Finanzierung zu erörtern. Zugleich sind damit die agrarstrukturellen Maßnahmen abzustimmen. Das Amt für Agrarordnung lädt zu dieser Besprechung ein und hält das Ergebnis in einer Niederschrift fest.
- 1.5 Umfassende Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind den Siedlungsschwerpunkten in Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung vorbehalten.
- 1.6 In den übrigen Ortsteilen solcher Gemeinden sowie in Gemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung wird es sich bei der Festlegung der Maßnahmen nach Nr. 1.4 im allgemeinen nur um die Beseitigung grober Mängel handeln. Ausnahmsweise können hier umfassende Erneuerungen angebracht sein, wenn deren Struktur überwiegend vom Fremdenverkehr oder der Erholung geprägt werden soll.
- 1.7 Je nach dem Umfang der in einer Gemeinde oder einem Gemeindeteil durchzuführenden Maßnahmen ist von dem Regierungspräsidenten / der Landesbaubehörde Ruhr zu entscheiden, ob ein Bebauungsplan aufgestellt werden muß. Kann von der Aufstellung abgesehen werden, so ist über den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen ein Beschluß der Gemeindevertretung herbeizuführen.
- 1.8 Soweit der Gemeinde aus der Durchführung der gemäß Nr. 1.4 vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen Kosten entstehen, kann sie Anträge auf Förderung von Sanierungsmaßnahmen nach dem RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1971 (SMBl. NW. 2313) über

die Förderung zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen stellen. Die Anträge sind dem Regierungspräsidenten / der Landesbaubehörde Ruhr auf dem Dienstwege vorzulegen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Amtes für Agrarordnung zu den geplanten städtebaulichen Maßnahmen aus der Sicht der agrarstrukturellen Planungen beizufügen. Eine Ausfertigung des Antrages und der Stellungnahme ist dem Landesamt für Agrarordnung über das Amt für Agrarordnung vorzulegen. Die Anträge sind bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres bei dem Regierungspräsidenten / der Landesbaubehörde Ruhr einzureichen.

- 1.9 Die Anträge der Gemeinden werden von dem Regierungspräsidenten / der Landesbaubehörde Ruhr dem Innenminister im Rahmen des von ihnen aufzustellenden Jahresprogramms für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen vorgelegt. Die Beträge für Maßnahmen gemäß der Ziff. 1.6 sind darin gesondert auszuweisen.
- 1.10 Der Regierungspräsident / die Landesbaubehörde Ruhr erteilt die Bewilligungsbescheide und unterrichtet hierüber das Landesamt für Agrarordnung und das Amt für Agrarordnung durch Übersendung von Durchschriften.
- 2 Dorferneuerung in Gemeinden, in denen besondere agrarstrukturelle Einzelmaßnahmen anhängig sind.
- 2.1 In Gemeinden, in denen kein Verfahren nach dem FlurbG anhängig ist, in denen aber besondere agrarstrukturelle Einzelmaßnahmen durchgeführt werden sollen, wird den Gemeinden empfohlen, als Träger eine gemeinnützige ländliche Siedlungsgesellschaft einzuschalten. Diese stellt unter Aufsicht des zuständigen Amtes für Agrarordnung die agrarstrukturverbessernden Maßnahmen zusammen und ermittelt gemeinsam mit der Gemeinde und dem Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, welche städtebaulichen Maßnahmen zur Dorferneuerung sich hieraus ergeben und darüber hinaus noch erforderlich sind. Die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen sind getrennt nach solchen der Agrarstrukturverbesserung und der Dorferneuerung zusammenzustellen.
- 2.2 Das weitere Verfahren richtet sich nach den Nrn. 1.2 bis 1.10. An dem Termin nach Nr. 1.4 ist auch der Träger der Maßnahme zu beteiligen.
- 2.3 Ist zur Durchführung der Dorferneuerungsmaßnahmen die Aufstellung eines Bebauungsplanes und eine städtebauliche Umlegung erforderlich, so wird die Wahl eines Vertreters des zuständigen Amtes für Agrarordnung in den Umlegungsausschuß empfohlen.
- 3 Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —.

— MBl. NW. 1971 S. 1372.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Wohnungsbau-Finanzierungsbestimmungen

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1971 —
VI A 1 — 4.020 — 2518/71

1. Die Anlage 6 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBl. NW. 2370) — **Festbetragsdarlehensbestimmungen 1971** — wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 4 Abs. 2 ist hinter den Worten:
„Nummer 4 Abs. 2 und 3 WFB 1967 entspricht“
einzufügen:
„— wobei die Voraussetzungen der Nummer 26 Abs. 1 Buchstabe g) WFB 1967 vorliegen sollen —“.
- 1.2 Nr. 5 Abs. 2 Satz 3 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:
„Nummer 40 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 und 6 WFB 1967 gelten sinngemäß“.
- 1.3 In Nr. 9 Abs. 2 ist das Wort „Vorkaufsfällen“ zu ändern in „Verkaufsfällen“.

- Anlage
- 1.4 Abschnitt C des nach Nummer 9 Abs. 1 zu verwendenden Antragsmusters wird ersetzt durch die aus der Anlage ersichtliche Neufassung.
 - 1.5 In Abschnitt D des Antragsmusters ist folgender neuer Absatz 7 einzufügen:
„7. Ich habe bisher keine öffentlichen oder nicht öffentlichen Mittel zur Förderung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung erhalten.“
 - 1.6 In Abschnitt E Satz 1 des Antragsmusters ist „1715“ zu ändern in „1725“.
 2. Restbestände aus Antragsformularen alter Fassung können aufgebraucht werden, wobei allerdings die nach vorstehender Nr. 1.6 notwendige Änderung evtl. handschriftlich erfolgen muß. Bei Verwendung alter Antragsmuster ist jedoch die Aufschlüsselung der Gesamtkosten der Wohnungsbauförderungsanstalt im Übersendungsschreiben mitzuteilen.
 3. Der nicht veröffentlichte Runderlaß des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 10. 1969 — III A — 4.63—1772/69 — wird aufgehoben.

C.

Gesamtkosten und Finanzierungsplan

I. Gesamtkosten *)

1. Die Gesamtkosten für das Bauvorhaben werden voraussichtlich betragen DM
- 1.1 davon Kosten des Baugrundstückes DM
(Wert des Baugrundstückes, Erwerbs- und Erschließungskosten)
- 1.2 Baukosten DM

II. Aufstellung der Finanzierungsmittel *)

1. Fremdmittel:

- 1.1 Dinglich gesicherte Fremdmittel in der Reihenfolge der dinglichen Sicherung:

- 1.11 Darlehen d

- Zinssatz: %; Tilgung: %;

- Auszahlung: %

- 1.12 Darlehen d

- Zinssatz: %; Tilgung: %;

- Auszahlung: %

- 1.13 Darlehen d

- Zinssatz: %; Tilgung: %;

- Auszahlung: %

- 1.14 Darlehen d

- Zinssatz: %; Tilgung: %;

- Auszahlung: %

- 1.2 Sonstige Fremdmittel:

- 1.21 Darlehen d

- Zinssatz: %; Tilgung: %;

- Auszahlung: %

2. Nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse
(z. B. Zuschuß für die Bergschadensicherung)

- a)

- b)

3. Eigenleistungen:

- a) Bargeld und Guthaben DM

- b) Sachleistungen DM

- c) Selbsthilfe DM

- d) Gebäuderestwert und Wert vorhandener Gebäudeteile
(abzügl. Belastungen) DM

- e) Wert des Baugrundstücks
(abzügl. Belastungen) DM

- insgesamt DM

II. Finanzierungsmittel:

*) Bei Ersterwerb und Erwerb einer vorhandenen Wohnung ist unter C I der Kaufpreis und unter C II die Finanzierung des Kaufpreises anzugeben.

7831

Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 7. 1971 — I C 2 — 2160 — 3874

1 Vorschriften für die Maul- und Klauenseuche-Impfungen:

Die Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche ist geregelt durch:

- 1.1 die Dritte Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74),
- 1.2 die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. Mai 1971 (GV. NW. S. 143 / SGV. NW. 7831),
- 1.3 die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359 / SGV. NW. 7831), und zwar
 - 1.31 in § 112 Abs. 1 für Impfungen in Sperrbezirken und
 - 1.32 in § 121 Nr. 1 für Impfungen außerhalb von Sperrbezirken.

2 Anordnung der Impfung:

- 2.1 Die nach § 1 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche erforderliche Impfung aller Rinder im Alter von über vier Monaten ist in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März durchzuführen.
- 2.2 Vor der Anordnung der Impfung für über vier Monate alte Schafe und Ziegen nach § 1 Satz 2 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche ist das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten herzustellen.

3 Personelle Durchführung:

- 3.1 Die Tiere sind durch den Amtstierarzt zu impfen.
- 3.2 Zur Unterstützung des Amtstierarztes können andere nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203 / SGV. NW. 7831) bestellte Tierärzte hinzugezogen werden.

4 Berichte:

- 4.1 Der Amtstierarzt hat über Nachimpfungsbrüche, etwaige Immunitätsdurchbrüche und sonstige Zwischenfälle dem Regierungspräsidenten zu berichten.
- 4.2 Die Impftierärzte haben nach dem Muster der Anlage Impflisten zu führen, die von der Kreisordnungsbehörde nach Prüfung durch den Amtstierarzt dem Regierungspräsidenten vorzulegen sind.

5 Kosten:

- 5.1 Die Kosten der Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfungen trägt bis auf weiteres zur Hälfte das Land. Die Tierseuchenkassen der Landschaftsverbände haben sich bereit erklärt, die andere Hälfte der Kosten zu übernehmen; sie wird auf Anforderung den Regierungspräsidenten erstattet.
- 5.2 Zu den Kosten im Sinne von Nr. 5.1 gehören die Vergütungen für die Durchführung der Schutzimpfungen in Höhe von 1,50 DM je Tier bei Freiberufstierärzten und bis zu der aus der Veterinärzuwendungsverordnung vom 15. Januar 1965 (SGV. NW. 20322) ersichtlichen Höhe bei beamteten Tierärzten und Tierärztinnen im Angestelltenverhältnis.

6 Aufhebung von RdErl.:

Der RdErl. d. RMd I vom 23. 9. 1939 (SMBI. NW. 7831) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1971 S. 1375.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr**

Mitt. des Ministerpräsidenten vom 27. 7. 1971 —
I B 2 — 130 — 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungsstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an

1. Herrn Karl Berlin,
Essen-Steele, Spillenburgstr. 19;
2. Herrn Fritz Beyers,
Porz-Grengel, Ahornweg 50;
3. Herrn Bernhard Breymann,
Dinslaken, Helenenstr. 146;
4. den Schüler Germain Coppe,
Kraalem, Des Lauviers 8, Cerises (Belgien);
5. Herrn Fritz Esser,
Köln-Lindenthal, Gleueler Str. 236;
6. Herrn Rolf Greinke,
Düsseldorf, Theodor-Storm-Str. 24;
7. Herrn Ewald Kupisch,
Essen, Savelshang 4;
8. Herrn Erich Lange,
Königswinter, Am Stadtgarten 19;
9. Herrn Burkhard Marr,
Niederkassel-Lösdorf, Zillerstr. 5;
10. Herrn Peter Noeth,
Köln-Mülheim, Holweider Str. 59—61;
11. Herrn Nediljko Perkovic,
Hüttenthal-Geisweid, Birkenbacher Str. 17;
12. Herrn Walter Remmel,
Köln, Bismarckstr. 72;
13. Herrn Hubert Richter,
Dhünn/Rhein-Wupper-Kreis, Pantholz Nr. 3;
14. Herrn Hilmar Röner,
Bad Honnef, Dellenweg 81;
15. Herrn Manfred Rohden,
Hilden, Weidenweg 24;
16. Herrn Eduard Steffan,
Oberhausen, Blumbergstr. 53;
17. Herrn Herbert Töpfer,
Rösrath-Hoffnungstahl, Zum Sandfeld 6
18. Herrn Patrick van de Gehuchte,
Siegen, Danziger Str. 28;
19. Herrn Ulrich Winkler,
Essen-Borbeck, Kappenbergstr. 11;
20. Herrn Kurt Zarbock,
Hilgen, Reigasse 5.

— MBl. NW. 1971 S. 1375.

**Wahlkonsulat der Bundesrepublik Kamerun,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 29. 7. 1971 — I A 5 — 429 a — 1/64

Das Wahlkonsulat der Bundesrepublik Kamerun in Düsseldorf ist von der Lindemannstraße 43 zur Marienstraße 10 verlegt worden. Neue Telefon-Nummer: 35 69 16.

— MBl. NW. 1971 S. 1375.

Innenminister**Änderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 20. 7. 1971 — I D 1 — 2413

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
I. Neuzulassungen				
Determeyer	Ferdinand	22. 8. 1906	Münster Hohenzollernring 47	D 25
Harens	Jürgen	8. 4. 1938	Porz Hauptstr. 446	H 39
Hellwig	Dieter	28. 10. 1940	Bonn-Duisdorf Weißstr. 14	H 40
Heuß	Dieter	2. 9. 1934	Porz Voltastr. 8	H 41
Johann auf der Heide	Bernd	10. 7. 1941	Bielefeld Detmolder Str. 8	J 7
Kullmann	Folker	19. 7. 1940	Bergisch-Gladbach Friedrichstr. 43	K 43
Levermann	Josef	2. 9. 1930	Rheinbach Aachener Str. 20	L 12
Stich	Lothar	20. 7. 1939	Bonn-Duisdorf Weißstr. 14	S 74
II. Löschungen				
Fricke	Friedrich	11. 8. 1893	Köln 1 Bismarckstr. 12	F 6
Kleinelsen	Heinrich Hermann	14. 2. 1899	Duisburg-Meiderich Waldsteige 5	K 6
III. Änderung des Orts der Niederlassung				
Böckem	Rudolf	3. 12. 1934	Siegburg Kaiserstr. 117	B 32
Stoffel, Dr.-Ing.	Fritz	12. 3. 1931	Bonn Königstr. 63	S 65
Tonger	Jan	16. 9. 1938	Porz Hauptstr. 446	T 14

— MBl. NW. 1971 S. 1376.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Genehmigung des Verkehrsflughafens
Südost-Westfalen**Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 26. 7. 1971 — V/A 2 — 32 — 50/SO

Auf Grund des § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist auf Antrag der Regionalflughafen Südost-Westfalen GmbH, Paderborn, Kreishaus, die Anlage und der Betrieb des Flughafens Südost-Westfalen genehmigt worden.

Der Flughafen erhält im Endausbau eine Startbahn von 2180 m. Als 1. Ausbaustufe wird auf dem Rollweg ein Verkehrslandeplatz der Klasse 2 mit einer Startbahnlänge von 945 m errichtet. (Genehmigung des Reg.Präs. Münster vom 24. März 1971, Aktenzeichen 53.10.11—02/D 16). Nach Inbetriebnahme der Startbahn wird der Flugbetrieb auf dem Rollweg eingestellt. Eine Segelfluggeltriebsfläche ist vorgesehen.

Nach § 42 Abs. 4 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) werden für den Flughafen folgende Angaben gemacht:

1. Bezeichnung des Flughafens:
Verkehrsflughafen Südost-Westfalen
2. Lage:
Der Flughafen liegt ca. 8 NM SW Paderborn
und ca. 4 NM NO Büren
3. Geographische Lage und Höhe des Flughafenbezugs-
punktes
 - a) Koordination: 8° 37' 02" E
51° 36' 55" N
 - b) Höhe: 213 UNN
4. Klassifizierung des Flughafens:
Klasse „B“ des Anhangs 14
des Abkommens über Internationale Zivilluftfahrt.

5. Richtung und Länge der Start- und Landebahn:

I Startbahn 06/24:

- a) Richtung: 57/237° (rechtweisend)
- b) befestigte Länge: 2180 m
- c) Breite: 45 m

II Segelflughetriebsfläche

- a) Richtung: 57/237° (rechtweisend)
- b) Länge: 1000 m
- c) Breite: 150 m

6. Ausbau des Flughafens:

- 1. Stufe: Verkehrslandeplatz der Klasse 2
- 2. Stufe: Länge der Hartbelagbahn 1530 m
- 3. Stufe: Länge der Hartbelagbahn 2180 m

7. Arten der Luftfahrzeuge, die auf dem Flughafen verkehren dürfen:

Auf dem Flughafen dürfen alle Arten von Luftfahrzeugen verkehren. Der Aufstieg von bemannten Freiballonen und die Landung von Fallschirmspringern bedarf der besonderen Genehmigung des Regierungspräsidenten Münster.

8. Zweck:

Anschluß des Raumes Paderborn-Büren-Lippstadt an den Luftverkehr.

9. Haftpflichtversicherung:

- a) Für Personenschäden mindestens 2,0 Mio DM
- b) Für Sachschäden mindestens 1,0 Mio DM

— MBl. NW. 1971 S. 1376.

I.

203302

**Tarifvertrag
über Zulagen an Angestellte nach
besoldungsrechtlichen Vorschriften
vom 28. September 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1.12 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.51 — 36/71 —
v. 23. 7. 1971

Durch das 8. LBesAndG vom 16. Juli 1971 (GV. NW. 1971 S. 204) sind unter anderem die Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen geändert worden. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen auf die Regelung über die Gewährung von Zulagen an Angestellte nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970.

Abschnitt B Unterabschnitt II des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 21. 10. 1970 (SMBI. NW. 203302) erhält daher mit Wirkung vom 1. Januar 1971 die folgende Fassung:

II. Zur Durchführung des Tarifvertrages im einzelnen

- 1. Der Tarifvertrag gilt nach § 1 Abs. 1 nur für Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen. Er gilt somit nicht für die Angestellten, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen, und für die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis.
- 2. Unter den „gleichen Voraussetzungen“ in § 1 Abs. 1 sind die Voraussetzungen zu verstehen, die in besoldungsrechtlichen Vorschriften gefordert werden.
- 3. Die Worte „in der gleichen Höhe“ beinhalten auch, daß beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen, die in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften gewährt werden, Nr. 22 der

Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen anzuwenden ist.

- 4. Zu den Angestellten, die mit den entsprechenden Beamten des einfachen Dienstes bzw. mit den entsprechenden Beamten des mittleren oder des gehobenen Verwaltungsdienstes im Sinne der Nr. 14 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen vergleichbar sind, gehören alle Angestelltingruppen mit Ausnahme derjenigen, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen sind. Neben den in der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages genannten Angestelltingruppen sind die Zulagen beispielsweise auch den Angestellten in medizinischen Hilfsberufen, den Angestellten in medizinisch-technischen Hilfsberufen sowie den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Hausmeistern zu gewähren.

Nach Nr. 14 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen haben ab 1. Januar 1971 alle Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren und des gehobenen Verwaltungsdienstes Anspruch auf eine Zulage. Die bis zum 31. Dezember 1970 geltende Beschränkung auf einen bestimmten Vomhundertsatz ist weggefallen. Daher haben von demselben Zeitpunkt an auch alle vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfaßten Angestellten unter den gleichen Voraussetzungen wie die entsprechenden vergleichbaren Beamten Anspruch auf eine Zulage. Dies gilt auch für Angestellte, die unter die Sonderregelungen 2 y zum BAT fallen und für Beamtenversorgungsempfänger, die im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Angestellten, bei denen sich der Gesamtbetrag der Zulagen nach diesem Tarifvertrag und nach dem Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970 gegenüber dem Gesamtbetrag vermindert, der ihnen nach bisherigem Recht zustand, ist eine Ausgleichszulage in entsprechender Anwendung der für die Beamten in Artikel IV § 2 des 8. LBesAndG getroffenen Regelung zu zahlen.

Bei der Bemessung der persönlichen Zulagen nach § 24 Abs. 3 BAT sind ggf. auch die Zulagen zu berücksichtigen, die in entsprechender Anwendung der Nr. 14 der Vorbemerkungen gezahlt werden. Auf die Neufassung des § 24 Abs. 3 BAT durch den 26. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 19. Februar 1971 (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 15. 4. 1971 — MBl. NW. S. 892/SMBI. NW. 20310 —) wird hingewiesen.

Die nach Nr. 14 der Vorbemerkungen in der bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Fassung zu gewährenden Zulagen waren nichtruhegehaltfähig und somit nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages auch nicht gesamtversorgungsfähig. Die nach Nr. 14 der Vorbemerkungen in der vom 1. Januar 1971 an geltenden Fassung zu gewährenden Zulagen sind ruhegehaltfähig und somit nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages auch gesamtversorgungsfähig. Da die Zulagen nach Nr. 14 der Vorbemerkungen in der bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Fassung Stellsenzulagen für herausgehobene Dienstposten waren, sind sie nicht inhaltsgleich den Zulagen, die nach Nr. 14 der Vorbemerkungen in der vom 1. Januar 1971 an geltenden Fassung zu gewähren sind. Die auf Grund der Nr. 14 der Vorbemerkungen in der bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Fassung für Kalendermonate des Jahres 1971 gezahlten Zulagen sind als Überzahlungen anzusehen und mit den Zulagen, die nach Nr. 14 der Vorbemerkungen in der vom 1. Januar 1971 an geltenden Fassung gewährt werden, zu verrechnen. Von den vom 1. Januar 1971 an nach neuem Recht zustehenden Zulagen, die schon gemäß Nr. 14 der Vorbemerkungen in der bisher geltenden Fassung gezahlt worden sind, ist daher auch nicht der Abzug des Arbeitnehmerbeitrages zur VBL unterblieben, so daß das Land insoweit nicht verpflichtet ist, die Arbeitnehmeranteile für Lohnzahlungszeiträume, die länger als drei Kalendermonate zurückliegen, nach § 8 Abs. 8 Versorgungs-TV zu tragen.

5. Nach Nr. 18 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen in der bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Fassung wurde die Zulage nur gezahlt, wenn der Beamte die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besaß und in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 erstmals angestellt worden war. Nach Nr. 18 in der ab 1. Januar 1971 geltenden Fassung ist diese Voraussetzung entfallen, so daß nunmehr auch alle Angestellten der Vergütungsgruppe II a die Zulage erhalten.
6. Eine Zulage nach Nr. 15 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen ist nicht zu gewähren, weil die besonderen Vorschriften der §§ 22 und 23 BAT bezüglich der Eingruppierung oder des § 24 BAT bezüglich der Gewährung von Zulagen vorgehen.

— MBl. NW. 1971 S. 1377.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.